



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Vollstreckungsgläubiger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres,
Amt für Innere Verwaltung und Planung,
-Arbeitsgruppe Scientology-,
Admiralitätsstraße 54,
20459 Hamburg,
Az: AGS,

- Vollstreckungsschuldnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 13. Juli 2006 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter
den Richter am Verwaltungsgericht

beschlossen:

Der Vollstreckungsschuldnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in dem Beschluss der Kammer vom 15. Juni 2006 (9 E 962/06) ausgesprochene Unterlassungsverpflichtung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 10.000,- € angedroht.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vollstreckungsschuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lubeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lubeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, eingelegt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwertigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne von § 5 ArbGG einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabeangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Vollstreckungsgläubiger begehrt die Androhung eines Ordnungsgeldes.

Auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers untersagte das Verwaltungsgericht Hamburg der Vollstreckungsschuldnerin im Wege der einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 15. Juni 2006 (9 E 962/06), die von der Vollstreckungsschuldnerin verwendete sog. Technologie-Erklärung Dritten zur Verfügung zu stellen, auf ihren Internetseiten zu verbreiten oder Dritten auf andere Weise zugänglich zu machen. Das Gericht übermittelte den Beschluss an die Vollstreckungsschuldnerin vorab formlos per Telefax am 16. Juni 2006. Ausweislich des zurückgereichten Empfangsbekennnisses erfolgte die gerichtlich veranlasste förmliche Zustellung bei der Vollstreckungsschuldnerin am 23. Juni 2006. Am selben Tag ließ der Vollstreckungsgläubiger den Beschluss mit Postzustellungsurkunde bei der Vollstreckungsschuldnerin zustellen.

Bereits am 21. Juni 2006 hat der Vollstreckungsgläubiger den vorliegenden Antrag gestellt, mit dem er zunächst begehrt hat, der Vollstreckungsschuldnerin unter Fristsetzung und Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 172 VwGO aufzugeben, ihrer Verpflichtung aus dem Beschluss der Kammer vom 15. Juni 2006 nachzukommen. Hierzu hat er geltend gemacht, die Vollstreckungsschuldnerin habe die in dem Verfahren 9 E 962/06 streitgegenständliche Veröffentlichung trotz dahingehender Aufforderung nicht von ihrer Internetseite genommen. Mittlerweile hat die Vollstreckungsschuldnerin die genannte Veröffentlichung – unstreitig – von ihrer Homepage entfernt. Hierauf hat der Vollstreckungsgläubiger mit Schriftsatz vom 28. Juni 2006 geltend gemacht, dass Erledigung nicht eingetreten sei. Um im Falle künftiger Verstöße gegen den Inhalt der einstweiligen Anordnung der Kammer vom 15. Juni 2006 Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen zu können, sei nunmehr die Androhung eines Ordnungsgeldes durch das Gericht geboten.

Der Vollstreckungsgläubiger beantragt nunmehr sinngemäß,

der Vollstreckungsschuldnerin ein Ordnungsgeld für den Fall künftiger Verletzungen der Unterlassungspflicht anzudrohen.

Die Vollstreckungsschuldnerin beantragt sinngemäß,
den Antrag abzulehnen.

Die Vollstreckungsschuldnerin macht geltend, dass sie dem Inhalt der einstweiligen Anordnung der Kammer vom 15. Juni 2006 unmittelbar nach Kenntniserlangung nachgekommen sei. Im Übrigen vertritt sie die Auffassung, dass es am Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses für die nunmehr von dem Vollstreckungsgläubiger begehrte Androhung eines Ordnungsmittels fehle.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Verfahrens 9 E 962/06 Bezug genommen.

II.

Die Kammer legt den Antrag des Vollstreckungsgläubigers im Hinblick auf das von ihm erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel und mit Blick auf seinen Schriftsatz vom 28. Juni 2006 dahin aus, dass er die Androhung eines Ordnungsgeldes gemäß § 167 VwGO i.V.m. § 890 Abs. 2 ZPO begehrt. Denn die Vollstreckung von Unterlassungspflichten – eine solche hat das Gericht in dem Beschluss vom 15. Juni 2006 in dem Verfahren 9 E 962/06 angeordnet – richtet sich im Verwaltungsprozess nicht nach § 172 VwGO, sondern nach § 890 ZPO (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 29. August 2000 – 8 L 25/99 –, NVwZ-RR 2001, 99; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage 2005, § 172 Rdnr. 9 ff.).

Die Androhung des Ordnungsgeldes beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 890 Abs. 2 ZPO. Gemäß § 890 Abs. 2 ZPO muss der Verurteilung zu einem Ordnungsgeld oder zu Ordnungshaft eine entsprechende Androhung vorausgehen, die – wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil nicht enthalten ist – auf Antrag von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges erlassen wird. Die Voraussetzungen für den Erlass einer derartigen Androhung sind vorliegend erfüllt. Namentlich sind die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben: Bei der einstweiligen Anordnung der Kammer vom 15. Juni 2006 handelt es sich um einen vollstreckbaren Titel (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 VwGO); eine Vollstreckungsklausel ist wegen § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 929 Abs. 1 ZPO entbehrlich; der

Titel ist zugestellt worden, und zwar sowohl von Seiten des Vollstreckungsgläubigers als auch von Seiten des Gerichts

Es kann offen bleiben, ob – was zwischen den Beteiligten streitig ist – die Vollstreckungsschuldnerin bereits gegen die Unterlassungsverpflichtung in der einstweiligen Anordnung der Kammer vom 15. Juni 2006 verstoßen hat. Denn die nunmehr begehrte Androhung eines Ordnungsgeldes setzt, da sie notwendige Voraussetzung für die Einleitung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen in der Zukunft ist, eine Zuwiderhandlung der Vollstreckungsschuldnerin voraus (Stober, in Zoller, ZPO, 25. Auflage 2005, § 890 Rdnr. 12a). Die Kammer teilt auch nicht die Auffassung der Vollstreckungsschuldnerin, dass die Androhung eines Ordnungsmittels das Bestehen eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses voraussetzen würde. Die Kammer folgt insoweit in der Begründung und im Ergebnis der Rechtsprechung des VGH Mannheim in dem Beschluss vom 03. April 1990 (– 8 S 341/90 –, NVwZ-RR 1990, 447), in dem es wörtlich heißt

„Entgegen der Auffassung des VG ist der Antrag auch nicht wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig () Ein Rechtsschutzbedürfnis ist (aber) grundsätzlich gegeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Antrag vorliegen. Würde man in einem solchen Fall über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus die Zulässigkeit des Antrages noch an andere Bedingungen knüpfen, so widerspräche dies dem Gesetz, d. h. das Gericht würde das vom Gesetzgeber selbst bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als gegeben angesehene Rechtsschutzinteresse unbeachtet lassen. So ist es hier § 890 II ZPO bestimmt, dass die Androhung, wenn sie nicht bereits in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil enthalten ist, auf Antrag von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges erlassen wird. Nach Wortlaut und Zweck der Regelung besteht unter den genannten Voraussetzungen eine Rechtspflicht zum Erlass der Androhung, nicht dagegen ist insoweit (mit Ausnahme der Entscheidung über die Höhe des Ordnungsgeldes) ein gerichtliches Ermessen eingeräumt worden. Insbesondere ist die Androhung nicht darin geknüpft, ob gegen die betreffende Unterlassungspflicht seitens des Vollstreckungsschuldners verstoßen worden ist oder ob eine derartige Zuwiderhandlung droht (vgl. RGZ 42, 419, OLG Stuttgart, MDR 1958, 523, Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 890 Rdnr. 13 und Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 890 Anm. B III b 1 m jeweils w. Nachw. und Pastor, Die Unterlassungsvollstreckung nach § 890 ZPO, S. 241 m. w. Nachw., vgl. auch OLG Bremen, NJW 1971, 58, wonach ein Rechtsschutzinteresse nur dann entfällt, wenn die Gefahr einer Zuwiderhandlung fehlt und die Unterwerfung unter eine Vertragsstrafenregelung vereinbart worden ist). Dies ergibt sich daraus, dass die Androhung nach § 890 II ZPO bereits in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil angeordnet werden kann, also zu einem Zeitpunkt, in dem eine Zuwiderhandlung noch nicht stattgefunden haben konnte und auch noch nicht erkennbar war, ob sie in absehbarer Zeit droht (vgl. Pastor, S. 241). Der Sinn der Regelung des § 890 II ZPO besteht darin, dass bereits möglichst frühzeitig, gegebenenfalls schon mit dem Erlass des Urteils, ein Druck auf den Schuldner, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, ausgeübt werden soll (vgl. RGZ 42, 419). Damit ist dem Interesse des Gläubigers Rechnung getragen worden, im Falle einer Zuwiderhandlung sofort gegen den Schuldner vorgehen zu können. Allein dieses Interesse ist mit der Regelung des § 890 II ZPO vom Gesetzgeber

als ausreichendes Rechtsschutzinteresse dahin anerkannt und sanktioniert worden, dass lediglich auf Antrag des Gläubigers die Androhung eines Ordnungsgeldes ausgesprochen werden muss. Nach alledem ist ein Rechtsschutzinteresse in Fällen der vorliegenden Art stets dann gegeben, wenn ein titulierter Unterlassungsanspruch vorliegt und die bloße Möglichkeit, nicht aber eine konkrete Gefahr einer Zuwiderhandlung gegen die betreffende Unterlassungs- oder Duldungspflicht angenommen werden kann (vgl. KG, NJW-RR 1987, 507; VGH München, NVwZ 1983, 563; Thomas-Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 890 Anm. 2c und Stein-Jonas, § 890 Rdnr. 13). Da diese Voraussetzungen gegeben sind, ist der Antrag zulässig.“

Die Höhe des anzudrohenden Ordnungsgeldes steht im Ermessen des Gerichts. Das Gesetz sieht in § 890 Abs. 1 ZPO einen Höchstbetrag von 250.000,- € vor. Innerhalb dieses Rahmens orientiert sich die Kammer vorliegend an dem in § 172 VwGO angegebenen Höchstwert von 10.000,- €. Zwar ist § 172 VwGO vorliegend nicht unmittelbar einschlägig. Es erscheint jedoch sachgerecht, auch bei der Androhung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO, der über § 167 VwGO Anwendung findet, die besonderen für die Vollstreckung verwaltungsprozessualer Titel bestehenden Regelungen und die dort vom Gesetzgeber getroffenen Wertungen nutzbar zu machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.